

TOP 0 9.11

Stadtverwaltung / Stadtrat Dessau-Roßlau

Haupt- und Personalausschuss 26.08.2020
Stadtrat 16.09.2020

Beschlussvorlage Nr.: BV/466/2019/II-30
Titel: Entschädigungssatzung
Einreicher: Der Oberbürgermeister

Änderungsvorschlag
Einreicher: Freie Fraktion Dessau-Roßlau

Vorschlag:

Die zusätzliche Entschädigung der Vertreter des Vorsitzenden des Stadtrates wird auf die Hälfte der zusätzlichen Entschädigung des Vorsitzenden bestimmt. *in § 3 Abs. 2 aufgeweicht*

Die zusätzliche Entschädigung für die Fraktionsgeschäftsführer wird auf die Hälfte der zusätzlichen Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden bestimmt. *in § 3 Abs. 1a aufgeweicht Viertel*

Die Entschädigung der stellvertretenden Ortsbürgermeister wird auf ein Drittel der Entschädigung der Ortsbürgermeister bestimmt. *in § 4 Abs. 3 aufgeweicht*

*Beiz
27.8.2020*

Begründung:

Bei einer Kommune ohne Bedarfszuweisungen ist es im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die eigene Sache der Kommune, wie Sie die Vertreter entschädigt. Ein Eingriff des Landes ist ungebührlich und widerspricht dieser kommunalen Selbstverwaltung.

Die Auffassung des Landes, dass eine einheitliche Regelung im Land bestehen muss, ist unbegründet. Soweit keine Entschädigung erfolgt, die eine ehrenamtliche Tätigkeit negiert oder in eine hauptamtliche umwandelt, kann das Land den Maßstab nicht ungebührlich festlegen.

Es ist klarzustellen, dass die kommunalen Mandate der Vertretung sogenannte „Pflichtehrenämter“ darstellen und nicht mit den Ehrenämtern privater Vereine gleichzusetzen sind. Ähnlich wie bei den Freiwilligen Feuerwehren sind die Mandate ggf. auch per Dienstpflicht zu besetzen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen teils jetzt schon weit über den tatsächlichen Entschädigungen liegen und mithin sozial schwache Bürger nicht in der Lage sein dürften, eigenes Geld für das Ehrenamt aufzuwenden.

Die stellvertretenden Vorsitzenden ~~der~~ Bürgermeister haben stets zur Vertretung bereit und informiert zu sein. Sie müssen ggf. auch kurzfristig an die Stelle des Amtsinhabers treten können. Ein Mehraufwand ist somit selbstverständlich.

Die Funktion und Aufgabenbeschreibung eines Fraktionsgeschäftsführers ist in Dessau-Roßlau seit Einführung der Funktion definiert und beschrieben. Sie ist notwendig, eigener Art, stellt einen Mehraufwand im Gefüge der Ratsarbeit dar und rechtfertigt mindestens die halbe zusätzliche Entschädigung des Fraktionsvorsitzenden.

Es wird erwartet, dass die seit dem 1. Januar 2020 einbehaltenen zusätzlichen Entschädigungen nachgezahlt werden.

Für den Einreicher: Dessau-Roßlau 26.08.2020
Hans-Peter Dreibrod, Fraktionsvorsitzender

